

3. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Beratung und Beschlussfassung über grundsätzlich bedeutsame Fragen des Haus- und Grundbesitzes und der Organisation einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 10 Mitgliedern durch Stimmzettel.
6. Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen den beiden Bewerbern das Los.
7. Eine Abberufung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder eines Mitgliedes des Beirats kann mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die jeweils vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder einem Mitglied des Beirats zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordnungsmäßigen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung sind durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Sie haben die Ausgaben und Belege auch dahin zu prüfen, ob die Ausgaben auf Grund ordnungsmäßiger Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.

§ 13 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Beirats in einer besonders hierzu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei sind drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
2. Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung einen alleinvertretungsberechtigten Liquidator.
3. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, hat über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu bestimmen. Dieses soll möglichst einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

§ 15 Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anordnung des Vorstandes ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer, der Vorstand benennt den Vorsitzenden.

Bamberg, 16. Mai 2018

gez. Dr. Helmut Müller
1. Vorsitzender

gez. Martina Bauernschmitt
2. Vorsitzende

Eingetragen beim Amtsgericht Bamberg
Vereins-Register 46



Haus & Grund[®]
Bamberg e.V.

Haus- und Grundbesitzerverein Bamberg und Umgebung e.V.

Kleberstraße 24c, 96047 Bamberg
Telefon: (09 51) 2 61 12, Telefax: (09 51) 2 36 54, E-Mail: HuG-Bamberg@t-online.de

Satzung von Haus & Grund Bamberg e. V., gegr. 1898 in Bamberg

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 7. Juni 1946 mit Änderungen durch die Mitgliederversammlungen vom 14. Januar 1952, 28. Mai 1971, 12. Mai 1972, 13. April 1973, 24. Mai 1974, 19. Mai 1995, 19. Mai 1999, 3. Mai 2001 und 16. Mai 2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der 1898 gegründete Verein führt den Namen „Haus & Grund Bamberg e. V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg eingetragen. Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Bamberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die gemeinschaftliche Wahrung der örtlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzes. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu beraten und in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Er unterhält zu diesem Zwecke entsprechende Einrichtungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz beziehungsweise Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2. Mitglieder und ausscheidende Vorsitzende, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens zwei Kalenderjahre.
 - b) durch Tod. Jeder Erbe ist berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Beirats bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen 4 Wochen Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet

die nächste Mitgliederversammlung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

- d) Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Austritt beziehungsweise Tod oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

5. Datenschutz

- a) mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds auf:
- Vollständigen Namen,
 - Beruf, Titel, akademischer Grad*,
 - Anschrift
 - Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail Adresse*,
 - Geburtsdatum
 - Bankverbindung
 - Umfang des Immobilienbesitzes
- *sofern das Mitglied nicht widerspricht
- b) diese persönlichen Informationen werden von dem Verein elektronisch verarbeitet und gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- c) der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenrechtlichen Daten nicht an Dritte weitergegeben.
- d) beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.
- e) durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
- f) jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen,
b) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes wahrzunehmen und zu fördern,
b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Jahresbeiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung nach Höhe und Fälligkeit festgesetzt.
2. Mitglieder, die Eigentümer mehrerer Objekte im Sinne des § 3 Ziff.1 sind, haben zum beschlussmäßig festgesetzten Jahresbeitrag für jedes weitere Objekt einen Zusatzbeitrag zu entrichten.

3. Neueintretende Mitglieder des Vereins haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe bestimmt der Vorstand mit dem Beirat.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand,
3. der Beirat,
4. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Vertretung allein befugt.
2. Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:

1. Vorsitzender,
2. Vorsitzender,
Schriftführer,
Schatzmeister.

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet jedoch erst mit der Neuwahl.

§ 10 Der Beirat

1. Dem Vorstand steht der Beirat zur Seite. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Vereinsmitgliedern.
2. Der Beirat ist in allen wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung zu hören. Sitzungen des Beirats werden vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einberufung soll schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundbesitzes, über die Tätigkeit des Vereins und der ihr vorbehaltenen Beschlussfassung. Innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in der örtlichen Tageszeitung („Fränkischer Tag“) mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen. Daneben soll schriftlich eingeladen werden.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Beirats,
 - b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichts,
 - c) die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorstand,
 - d) die Ernennung von Kassenprüfern gemäß § 12,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Benennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Auflösung des Vereins gemäß § 14.